

DATENSCHUTZORDNUNG

der Lokalen Aktionsgruppe der LEADER-Region

Kulturlandschaft Westmünsterland e.V.

in der Fassung vom 19.01.2023

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe Kulturlandschaft Westmünsterland e.V. verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Information und der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie, die den Zweck des Vereins definiert. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein nachfolgende Datenschutzordnung.

§1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Vereinsveranstaltungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in digitalen Datenbanken (i.d.R. Office-Anwendungen sowie E-Mail-Programmen) und in analoger Form, z.B. in ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten in verschiedenen Fällen im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offenlegt. In all diesen Fällen sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein und dessen Beauftragte, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
 - Geschlecht
 - Vorname, Nachname
 - ggf. Titel/Anrede
 - dienstliche und/oder private Anschrift (ggf. Einrichtung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - Zugehörigkeit zu einer Einrichtung/Institution, für die die Person Mitglied im Verein ist
 - Datum des Vereinsbeitritts
 - dienstliche und/oder private Telefonnummer(n)
 - dienstliche und/oder private E-Mail-Adresse(n)
 - ggf. Funktion im Verein

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. B) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete und übliche technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter nach bestem Wissen und Gewissen geschützt.

- (3) Für diese sowie ggf. weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben – bei Neumitgliedern erfolgt diese Einwilligung im Mitgliedsantrag. Die Entscheidung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten, die über diejenigen hinausgehen, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Verantwortlichen (s. § 4) widerrufen.
- (4) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die aus steuergesetzlichen oder anderen Bestimmungen an Aufbewahrungsfristen gebunden sind, werden entsprechend ihrer jeweiligen Frist entsprechend ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

- (5) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. F) DSGVO betroffen ist). Dies bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand oder das Regionalmanagement zu richten.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten und ggf. Fotos, auf denen die Mitglieder erkennbar sind, z.B. im vereinseigenen Internetauftritt, in vereinseigenen Social Media-Accounts, im digitalen Vereins-Newsletter, in Pressemitteilungen sowie in öffentlich zugänglichen Vereinsdokumenten (z.B. jährlicher Tätigkeitsbericht, Evaluierungsbericht o.ä.) veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen in der Regel lediglich die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Geschlecht, Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Einrichtung/Institution, Funktion im Verein sowie Zugehörigkeit zu einem spezifischen vereinsbezogenen Förderprojekt.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb vereinsinternen Verwaltungsveranstaltungen (z.B. Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes, Mitgliederversammlungen, Evaluationsworkshops) gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer textlich erklärten Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Regionalmanagements mit Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Einrichtung/Institution und Funktion veröffentlicht; für das Regionalmanagement werden zusätzlich Kontaktinformationen (dienstliche Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n)) veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB, hier die/der 1. Vorsitzende des Vorstands. Funktional ist die Aufgabe dem Regionalmanagement zugeordnet, sofern die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (2) Das Regionalmanagement stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Es ist auch für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen, Widersprüche und Datenlöschung auf Verlangen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern von Veranstaltungen werden den jeweiligen Funktionsträgern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern) sowie Dritten, die zur LEADER-Prozessabwicklung notwendigerweise einzubinden sind (z.B. Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Landwirtschaftskammer NRW, NRW-Umweltministerium) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung zur Erfüllung des Vereinszwecks erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder als die unter (1) genannten nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betreffenden Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitglieder- oder Teilnehmerliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. im Kontext des Fördernachweises bei der Bezirksregierung), stellt das Regionalmanagement eine Kopie der Mitglieder- oder Teilnehmerliste mit Vornamen, Nachnamen und ggf. weiteren optionalen Daten als Ausdruck oder Datei zur Verfügung. Das Mitglied, dem diese Daten zur Verfügung gestellt werden, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten einmalig ausschließlich für den spezifischen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail verwendet das beauftragte Regionalmanagement i.d.R. den vereinseigenen E-Mail-Account. Mitglieder kommunizieren untereinander und mit Dritten i.d.R. über ihre eigenen dienstlichen und/oder privaten E-Mail-Accounts.

- (2) Beim Versand von E-Mails des Vereins an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mails als „blind copy“ (bcc) zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitglieder und vom Verein Beschäftigten, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO und auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
- (2) Dafür wird ein entsprechendes Formblatt zur „Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen“ als Verpflichtungserklärung vom Verpflichteten und dem Verantwortlichen unterzeichnet.

§ 8 Datenschutzbeauftragte(r)

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist für die Lokale Aktionsgruppe der Kulturlandschaft Westmünsterland e.V. nicht erforderlich, da weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten tätig sind.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt. Dessen Einrichtung obliegt dem Verantwortlichen, die Unterhaltung dem Regionalmanagement. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Verantwortlichen, das Regionalmanagement oder im Einzelfall konkret beauftragte Administratoren (z.B. zur technischen Wartung) vorgenommen werden.
- (2) Der Verein unterhält verschiedene Accounts im social media-Bereich, darunter aktuell bei den Kurznachrichtendiensten Twitter und Mastodon. Für diese sowie mögliche künftige andere (z.B. Instagramm, Facebook o.ä.) gelten dieselben Festsetzungen wie unter (1).
- (3) Für beide unter (1) und (2) genannten Internetauftritte gelten bezüglich personenbezogener Daten die Festsetzungen dieser Datenschutzordnung.
- (4) Eigene Internetauftritte untergeordneter Art von z.B. Projektgruppen oder Einzelpersonen, die im Zusammenhang mit der Kulturlandschaft Westmünsterland stehen und den Eindruck eines redaktionellen Zusammenhangs erwecken, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.2023 in Schöppingen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Legden, 20. Januar 2023



Bürgermeister **Dieter Berkemeier**

Gemeinde Legden (1. Vorsitzender)